

Wohneigentum

Versicherte können mit einem Vorbezug ihres Vorsorgeguthabens selbst bewohntes Wohneigentum finanzieren. Möglich ist dies durch die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb oder durch Amortisation einer bestehenden Hypothek.

Links

-  [Leistungsberechnung](#)
-  [Beitragsberechnung](#)
-  [Vorsorgereglement 2022](#)
-  [Vorsorgereglement 2024](#)
-  [Vorsorgereglement Kurzfassung 2022](#)
-  [Vorsorgereglement Kurzfassung 2024](#)
-  [Formulare & Dokumente](#)
-  [Häufige Fragen](#)
-  [Lexikon](#)

Weitere Informationen für Versicherte

- [Versicherte Personen](#)
- [Vorsorgeleistungen](#)
- [Freizügigkeitsleistungen](#)
- [Verzinsung](#)
- [Wohneigentum](#)
- [Rentenberechnung](#)

Ansprechpartner



Annalise Kern

Versicherungstechnische Verwaltung, Wohneigentumsförderung

Telefon direkt:

+41 71 394 60 06

[annalise.kern\(at\)pro-public.ch](mailto:annalise.kern(at)pro-public.ch)

Auch wertvermehrnde und werterhaltende Investitionen an bestehendem Wohneigentum können finanziert werden, nicht aber reine Unterhaltsarbeiten.

Bis zum 62. Altersjahr kann alle 5 Jahre ein Vorbezug geltend gemacht werden. Es gibt zudem eine Begrenzung nach Alter 50: Wurde das Alter 50 überschritten, darf höchstens der grössere der beiden nachfolgenden Beträge bezogen werden:

- a) den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung
- b) die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs

Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum 62. Altersjahr möglich. Bei Veräusserung des Wohneigentums muss der bezogene Betrag zurückbezahlt werden. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.

Bitte beachten:

Einkäufe sind während drei Jahren für Kapitalbezüge (z. B. bei Pensionierung oder zur Finanzierung eines Eigenheims) gesperrt.